

Umsetzungsstand von Energy Sharing in der EU

REScoopVPP-Analyse
(Übersetzung aus dem Englischen)





This project has received funding from the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme under grant agreement No 893240



Inhalt

1. Einführung	2
2. Schlüsselaspekte der Regulierung von Energy Sharing.....	5
3. Umsetzungsstand von Energy Sharing in verschiedenen europäischen Ländern	7
Österreich	8
Belgien (Flandern)	15
Frankreich.....	20
Italien.....	25
Polen.....	30
Portugal.....	33
Spanien	38
Länder mit begrenztem oder keinem Rahmen.....	42
Niederlande	42
Vereintes Königreich	42

Authors: Roland Tual (RESC)
Viola Theesfeld (BBEn)
Malte Zieher (BBEn)

Übersetzung: BBEn

Originalnachweis: Diese Arbeit enthält unveröffentlichte Ausarbeitungen - es sei denn, es wird eindeutig anders angegeben. Auf bereits veröffentlichtes Material wurde durch entsprechende Zitate, Quellenangaben oder beides verwiesen.

1. Einführung

Das Projekt REScoopVPP versammelt Energiegenossenschaften, die darauf abzielen, Energiegemeinschaften die Leistung von Eigenverbrauchs- und Demand-Response-Diensten zugänglich zu machen. Für diese beiden Bereiche gibt es bereits unmittelbare Anwendungsmöglichkeiten, insbesondere in der derzeitigen Situation hoher Preisschwankungen. Darüber hinaus stellt Energy Sharing innerhalb einer Gruppe von Endnutzer*innen eine längerfristige Perspektive, sich von den Höhen und Tiefen der Energiemärkte unabhängig zu machen.

Mit dem „Saubere Energie für alle Europäer“-Paket (Clean Energy Package) wurde die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung von Energie (Energy Sharing) eingeführt. Sowohl in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (IEMD) als auch in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) wird die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Energie durch Energiegemeinschaften und Eigenverbraucher*innen von erneuerbaren Energien erwähnt.

Die folgenden Bestimmungen aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (IEMD) und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) verdeutlichen einen Teil des gemeinsamen EU-Rechtshintergrunds für Energy Sharing.

IEMD, Erwägung 46

“(…) Bürgerenergiegemeinschaften sollten keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegen, wenn sie bestehende oder künftige Informations- und Kommunikations-Technologien anwenden, damit ihre Mitglieder oder Anteilseigner Elektrizität aus Erzeugungsanlagen in der Bürgerenergiegemeinschaft nach Marktgrundsätzen gemeinsam nutzen können, indem sie beispielsweise die Energiekomponente von Mitgliedern oder Anteilseignern mit der innerhalb der Gemeinschaft verfügbaren Erzeugung ausgleichen — auch wenn dieser Ausgleich über das öffentliche Netz erfolgt —, sofern beide Messstellen zu der Gemeinschaft gehören. Die gemeinsame Stromnutzung ermöglicht es den Mitgliedern oder den Anteilseignern, mit Elektrizität aus Erzeugungsanlagen in der Gemeinschaft versorgt zu werden, die sich nicht in ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe oder hinter einer gemeinsamen Messstelle befinden. Wird Elektrizität gemeinsam genutzt, so sollte das die Erhebung von Netzentgelten, Umlagen, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Stromflüssen unberührt lassen. Die gemeinsame Stromnutzung sollte gemäß den Verpflichtungen und den ordnungsgemäßen Fristen für Regelarbeit, Verbrauchsmessung und -abrechnung erleichtert werden. (...)”

IEMD, Artikel 2

“(8) aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder — sofern ein Mitgliedstaat es gestattet — an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt; ”

IEMD, Artikel 16

“(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bürgerenergiegemeinschaften (...)

e) das Recht haben, innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft Elektrizität gemeinsam zu nutzen, die mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt wird, und zwar vorbehaltlich anderer Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft als Endkunden.

REDII, Artikel 2

“(14) „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ einen Endkunden, der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten — im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität — nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;“

REDII, Artikel 22

“(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind (...)

b) innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen;“

„Energy Sharing“ bezieht sich auf die Möglichkeit für eine Energiegemeinschaft, Energie gemeinsam zu nutzen (REDII, Art. 22.2). Diese Bestimmung gibt den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften das Recht, Energie in einem bestimmten Gebiet zu teilen. Im Gegensatz zu dieser Idee haben einige Mitgliedsstaaten die Aktivitäten von gemeinsam handelnden Eigenversorgern nur über die Gebäudeebene hinaus ausgedehnt. In diesem Fall findet die gemeinschaftliche Eigenversorgung auf der Ebene der Nachbarschaft statt, ist aber nicht auf Energiegemeinschaften beschränkt. Auch diese Beispiele haben wir in den Bericht aufgenommen.

Energy Sharing ist eine neue Entwicklung im Energiesektor und wird in den europäischen Ländern unterschiedlich umgesetzt. Ziel dieses Berichts ist es, die verschiedenen nationalen Rahmenbedingungen zu vergleichen, um die unterschiedlichen Möglichkeiten und Best Practices zu bewerten. Der Bericht umfasst die Länder, in denen REScoopVPP-Pilotpartner aktiv sind: Belgien (Flandern), Frankreich, Spanien, und das Vereinigte Königreich. Ergänzend werden die Bestimmungen in weiteren EU-Ländern dargestellt, für die Informationen verfügbar waren: Österreich, Italien, Polen, Niederlande, Portugal.

Viele Mitglieder von REScoop.eu und BBEn haben ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen in Bezug auf ihre nationalen Regelwerke zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht wäre ohne ihren Beitrag nicht möglich gewesen. Wir danken ihnen herzlich für ihr Engagement.

Um die Ergebnisse einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, hat das BBEn den in englischer Sprache verfassten Analysebericht¹ mit der vorliegenden Publikation ins Deutsche übersetzt. Dabei wurden teilweise leichte Anpassungen vorgenommen und an wenigen Stellen gekürzt.

¹ Energy sharing regulation in the EU: [https://uploads.strikinglycdn.com/files/d0f7e7f1-5434-4f17-ab7a-68f6da40884f/First%20policy%20and%20market%20recommendations%20\(1\).pdf](https://uploads.strikinglycdn.com/files/d0f7e7f1-5434-4f17-ab7a-68f6da40884f/First%20policy%20and%20market%20recommendations%20(1).pdf)

2. Schlüsselaspekte der Regulierung von Energy Sharing

Die gemeinsame Nutzung von Energie ist ein neuer technischer Ansatz im Energiesektor, der verschiedene Aspekte mit sich bringt. Der vorliegende Bericht ist nach diesen Aspekten gegliedert. In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Kriterien beschrieben, die zur Strukturierung der Analyse des regulatorischen Rahmens der einzelnen Länder verwendet wurden.

2.1 Überblick zum nationalen Rechtsrahmen für Energy Sharing

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über den aktuellen rechtlichen Rahmen in den verschiedenen betrachteten Ländern.

Zunächst befasst sich der Unterabschnitt „[Einblicke in Zielsetzung und Vorgehensweise des Gesetzgebers](#)“ mit dem allgemeinen Ansatz der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von Energie. Dann wird die „[Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energiegemeinschaften](#)“ aus dem Clean Energy Package durchleuchtet. Darüber hinaus beschreibt der Abschnitt den gewählten Ansatz für die „[Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energy Sharing](#)“ auf nationaler Ebene. Schließlich wird das „[Zusammenspiel zwischen Energiegemeinschaften und Energy Sharing](#)“ im nationalen Rahmen erwähnt, um zu klären, ob das Recht auf Energy Sharing ausschließliches Energiegemeinschaften vorenthalten ist, ob mit Energiegemeinschaften kooperierende Einrichtungen auch davon Gebrauch machen können, oder ob Energy Sharing allen offen steht.

2.2 Rollen und Aufgabenverteilung

In diesem Abschnitt wird die Rolle der Hauptakteure beschrieben, die an einer Initiative zur gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligt sind, um ein besseres Verständnis für das gesamte Energiesystem in den verschiedenen Ländern zu erhalten. Die Rollenverteilung kann der entscheidende Erfolgsfaktor des neuen Geschäftsmodells sein.

Der Unterabschnitt „[Stromanbieter und Bilanzverantwortung](#)“ konzentriert sich auf die Rolle(n) des/der Anbieter(s). Dieser Punkt kann die Frage nach der Verantwortung für die Abdeckung von saisonalen Schwankungen und Nachfragespitzen betreffen. Es wird auch erwähnt, ob die Verbraucher*innen ihren Anbieter frei wählen können. Der zweite Teil „[Organisator von Energy Sharing](#)“ befasst sich näher mit der Einrichtung, die für die Verwaltung der Initiative zur gemeinsamen Nutzung von Energie zuständig ist (z. B. wer die Gemeinschaft registriert, wie man beitrifft und wie man sie verlässt). Der dritte Teil „[Die Rolle des Verteilnetzbetreibers](#)“ widmet sich der Erfassung von Messdaten und der Weitergabe an andere beteiligte Akteure sowie anderen Beiträgen zum Energy-Sharing-Modell.

2.3 Technische Regeln für Energy Sharing

In diesem Abschnitt werden die technischen Anforderungen an die Einrichtung einer Energy-Sharing-Gemeinschaft beschrieben.

Der erste Unterabschnitt „**Räumlicher Bezug für Energy Sharing**“ beschreibt die Definition des Gebiets, in dem Energy Sharing stattfindet (als geografischer Umfang, in einem Abschnitt des Verteilungsnetzes usw.). Zweitens beschreibt „**Maximal zulässige Kapazität**“ die zulässige maximale Gesamtproduktionskapazität (kWp) der Initiative und gegebenenfalls die individuelle Kapazität pro Teilnehmer. Drittens wird die „**Erfordernis eines intelligenten Zählers und anderer technischer Ausstattung**“ detailliert beschrieben. Viertens geben wir einen Überblick über die „**Im Gesetz berücksichtigte Erneuerbare-Energie-Technologien**“ (Photovoltaik, Wind, andere). Fünftens wird der „**Verrechnungszeitraum**“ erwähnt, d.h. die Zeiteinheit, für die der Verbrauch durch das Energy Sharing vom Gesamtverbrauch abgezogen wird, was wichtige Erkenntnisse über die Notwendigkeit des Ausgleichs von Produktion und Verbrauch liefert. Schließlich hilft der Unterabschnitt „**Regeln für den Netzanschluss**“ dabei, mögliche Engpässe bei der Umsetzung neuer Projekte zu identifizieren.

2.4 Wirtschaftlichkeit

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Faktoren beschrieben, die die Rentabilität einer Initiative zur gemeinsamen Nutzung von Energie beeinflussen können.

Der erste Unterabschnitt „**Auswirkungen auf Abrechnungskomponenten (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben)**“ beschreibt Anreize, die auf eine der Abrechnungskomponenten wirken. Wenn Energy Sharing den Zugang zu günstigerem Strom aus erneuerbaren Energien ermöglicht, können die Mitgliedstaaten weitere Anreize schaffen, indem sie die Netzgebühren oder Steuern und Abgaben begrenzen. Ergänzend dazu werden in der Bewertung „**positive Anreize**“ als weitere Unterstützungsmaßnahmen betrachtet, die in Form von Prämien für die gemeinsam genutzte Energie erfolgen können. Ein dritter Aspekt, der untersucht wird, sind die bestehenden Verordnungen zur Inwertsetzung von „**Einspeisungen in das Netz**“ (u.a. Einspeisevergütung, bilaterale Vereinbarung). Schließlich bietet „**Zusätzliche positive Anreize und Hemmnisse**“ ergänzende Einblicke in Maßnahmen, die das Wirtschaftsmodell von Energy Sharing behindern oder unterstützen könnten.

2.5. Verfügbarkeit und Verbreitung von Informationen

Dieser Abschnitt beschreibt die Informationen, die den Bürger*innen und professionellen Akteuren zur Verfügung stehen, und die Qualität der administrativen Schnittstelle zur Umsetzung von Initiativen zur gemeinsamen Nutzung von Energie. In diesem Abschnitt sind nur einige Länder des vorliegenden Berichts aufgeführt.

Der Unterabschnitt „**Informationen von öffentlichen Verwaltungen oder Netzbetreibern**“ beschreibt die verfügbaren Informationen zur Unterstützung von Initiativen durch öffentliche oder halböffentliche Stellen (Verteilnetzbetreiber, Regulierer, Energieagentur). „**Festgelegte Kommunikationsverfahren und Zeitpläne**“ gibt Aufschluss darüber, wie einfach oder schwierig die bestehenden Verfahren zur Umsetzung einer Initiative sind.

2.6 Hindernisse und treibende Kräfte

In diesem Abschnitt werden die Hauptschwierigkeiten und -chancen genannt, die im rechtlichen Rahmen des jeweiligen Landes identifiziert wurden, unabhängig davon, ob sie bereits im obigen Abschnitt genannt wurden oder nicht.

3. Umsetzungsstand von Energy Sharing in verschiedenen europäischen Ländern

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Bewertungskriterien werden im folgenden Abschnitt verschiedene Aspekte der nationalen Rahmenbedingungen für Energy Sharing erläutert, um die Unterschiede zwischen den Ländern besser zu verstehen und einige Lehren aus diesen unterschiedlichen Ansätzen zu ziehen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Energy Sharing werden für die folgenden Länder untersucht: Österreich, Belgien (Flandern), Frankreich, Italien, Polen und Spanien. Ergänzende Einblicke werden für die Niederlande und das Vereinigte Königreich geboten, wo Bestimmungen zur gemeinsamen Nutzung von Energie noch nicht umgesetzt wurden.



Stiftung Energiegemeinschaft Spörbichl-Dreißgen (c) OurPower

1. Überblick zum nationalen Rechtsrahmen für Energy Sharing

1.1 Einblicke in die Zielsetzung und Vorgehensweise des Gesetzgebers

Die Gründung von Energiegemeinschaften steht im Mittelpunkt des österreichischen EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)², um ein dezentrales Energiesystem zu fördern und den Bürger*innen eine aktive Rolle bei der Energiewende zu ermöglichen³. Der österreichische Gesetzgeber hat daher eindeutig festgelegt, dass die gemeinsame Nutzung erneuerbarer Energien durch finanzielle Anreize wie reduzierte Netzentgelte, Steuern und Abgaben ermöglicht werden soll.⁴

² Das föderale Rechtsinformationssystem (RIS), Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien: „Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Fassung vom 05.07.2022“. Erhältlich unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>

³ Nobile Group, *Leitfaden zur Finanzierung Erneuerbarer Energiegemeinschaften*, 2021. Erhältlich unter: https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2022/01/Leitfaden-Umweltbundesamt-Langfassung_UA.pdf

⁴ Website des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Website „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“. https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20210317_eag.html

1.2 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energiegemeinschaften

Die Bestimmungen der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) und der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (IEMD), die sich auf Energiegemeinschaften beziehen, wurden umgesetzt. Die für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften relevanten Bestimmungen (im EAG und ElWOG) sind im Juli 2021 in Kraft getreten. Seitdem ist die Gründung von Energiegemeinschaften rechtlich möglich. Mit dem Inkrafttreten der Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (November 2021) wurden die Ermäßigungen der Netzentgelte für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften festgelegt. Damit sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und den Betrieb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gegeben. Dennoch gibt es einige Hindernisse, die die endgültige Einführung von Erneuerbare-Energie-Gesellschaft/Bürgerenergiegesellschaft in großem Maßstab behindern. Ergänzende Details finden Sie im REScoop.eu Transposition Tracker⁵.

1.3 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energy Sharing

Die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (IEMD) und der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) wurde teilweise in Kapitel 6 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets (EAG) vorgenommen. Das Kapitel trägt den Titel „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ und besteht aus § 79 und § 80.

1.4 Zusammenspiel zwischen Energiegemeinschaften und Energy-Sharing

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften haben das Recht, erneuerbare Energie zu erzeugen sowie diese Energie zu nutzen, zu speichern oder zu verkaufen. Folglich ist der rechtliche Rahmen für Stromversorger (ElWOG 2010)⁶ nicht auf die internen Beziehungen der Gemeinschaft anwendbar. Die Gemeinschaften sind jedoch berechtigt, andere Energiedienste zu erbringen. In diesem Fall muss die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft die Rechte und Pflichten eines Energieversorgers beachten.

2. Rollen und Aufgabenverteilung

2.1 Stromanbieter- und Bilanzverantwortung

In Österreich kann die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beschließen, alle Dienstleistungen selbst zu erbringen oder einen Dienstleister zu beauftragen. Dienstleister können sich um die finanziellen Verpflichtungen, den Anlagenbetrieb, die Vermarktung des überschüssigen Stroms und den Kundenservice kümmern. Dennoch bleiben die Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft frei in der Wahl ihres Stromanbieters.

⁵ Bewertung von REScoop.eu zur Umsetzung der Energiegemeinschaftsverordnungen in Österreich. Erhältlich unter: <https://www.rescoop.eu/policy/austria-rec-cec-definitions>

⁶ Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), Vollständige Gesetzgebung für die Elektrizitätswirtschaft und Organisationsrecht: „Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, Fassung vom 05.07.2022“. Erhältlich unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>

2.2 Organisator von Energy Sharing

Für die Organisation einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kommen verschiedene Anwendungsfälle in Frage. Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, Einzelpersonen oder Unternehmer*innen können Initiator*innen eines solchen Projekts sein. In Österreich sind die Gemeinden eine wichtige treibende Kraft hinter den Gemeinschaften. Sie profitieren von geringeren Energiekosten, einer besseren Zusammenarbeit mit Unternehmen, Bürger*innen und anderen regionalen Organisationen. Außerdem können sie dank dieser Initiative einen sichtbaren Beitrag im Bereich der Energiewende leisten.

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft muss verschiedene Vereinbarungen über die Datenverwaltung durch den Verteilnetzbetreiber, den Betrieb und die Wartung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, die Haftung und die Versicherung der Anlagen treffen. Die Gemeinschaft muss die nationale Regierungsbehörde informieren, die das Recht hat, begrenzte Stichprobenkontrollen zu nehmen. Darüber hinaus sollte die nationale Regierungsbehörde einen Jahresbericht erstellen, in dem die Aktivitäten der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften dargestellt werden (§ 16d Abs. 3 und 4 ElWOG 2010).

2.3 Die Rolle des Verteilnetzbetreibers

Der Verteilnetzbetreiber ist für die Erfassung der Messdaten und die viertelstündliche Abrechnung zuständig (§ 16 e ElWOG 2010)⁷. Er muss den Verbrauch und die Einspeisung von Strom messen und die Informationen spätestens am Folgetag an die Gemeinde und den Energieversorger weitergeben. Alle Informationen müssen über ein Online-Portal verfügbar sein. Der Zugang zu diesem Portal muss kostenlos erfolgen und die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden. Darüber hinaus muss der Verteilnetzbetreiber die erzeugte Energie mit den Anlagen abgleichen (statische Menge oder dynamische Menge der erzeugten Energie). In § 16 a Absatz 7 ElWOG 2010 wird erklärt, wie die verbrauchte Energie um die Menge der erzeugten Energie für jede Viertelstunde reduziert werden muss. Diese Aufteilung kann zwischen den verschiedenen Netznutzer*innen vorgenommen werden, wenn ein dynamischer Betrag vereinbart wurde.

3. Technische Regeln für Energy Sharing

3.1 Räumlicher Bezug für Energy Sharing

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen, um sicherzustellen, dass die europäischen Anforderungen erfüllt werden (§ 16 c Absatz 2 ElWOG 2010). Die Erneuerbare-Energie-Anlagen und die Mitglieder der Gemeinschaft müssen eine gewisse räumliche Nähe gewährleisten. In Österreich hat der Gesetzgeber daher einige technische Kriterien definiert, die die Gemeinschaften erfüllen müssen: Die Mitglieder der Gemeinschaft müssen verbunden sein über das lokale Netz (Minimum ist die Verbindung über das Niederspannungsverteilernetz, die sogenannte Niederspannungsverteilernetz (NE 7)) oder das regionale Netz (Maximum ist die Mittelspannungsebene, die sogenannte Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk (NE 4)).

⁷ Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), *Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, Fassung vom 25.08.2022*, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>

Bei der Gründung einer Energiegemeinschaft in Österreich ergeben sich daher je nach Nähe der Mitglieder zwei Möglichkeiten: (i) die lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen können nur an die Netzebenen 6 und 7 angeschlossen werden) oder (ii) die regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen können an die Netzebenen 5 bis 7 und die Stromschiene der Netzebene 4 angeschlossen werden).

Die Informationen darüber, in welchem Teil des Vertriebsnetzes sich die jeweiligen Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen befinden, müssen von den Netzbetreibern innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung gestellt werden. Der Netzbetreiber sollte auch Auskunft darüber geben, ob sich der Anschluss im lokalen oder regionalen Bereich einer bestimmten Energiegemeinschaft befindet.

Hinzu kommt, dass die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft - im Gegensatz zur Bürgerenergiegesellschaft - nicht das Recht hat, die Grenzen der verschiedenen Konzessionsgebiete zu überschreiten.

3.2 Maximal zulässige Kapazität

Es bestehen keine technischen Beschränkungen.

3.3 Erfordernis eines intelligenten Zählers oder anderer technischer Ausstattung

Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, die Einspeisung und den Verbrauch der Energie durch Lastprofilzähler oder intelligente Zähler zu messen (je nach Größe der Anlage und des jährlichen Energieverbrauchs). In Österreich muss der Verteilnetzbetreiber, unabhängig vom Projektplan für die Einführung intelligenter Zähler, den Endverbraucher*innen auf Anfrage einen intelligenten Zähler zur Verfügung stellen. Wenn der Einbau eines intelligenten Zählers im Zusammenhang mit der Gründung einer Energiegemeinschaft beantragt wird, muss der Netzbetreiber innerhalb von zwei Monaten einen intelligenten Zähler einbauen (§ 16e Abs. 1 ElWOG 2010).

Um an einer Energiegemeinschaft teilnehmen zu können, ist die Übermittlung von Viertelstundenwerten an den Netzbetreiber Voraussetzung. In Österreich ist dafür nicht nur der Einbau eines intelligenten Zählers erforderlich. Die Energiegemeinschaft muss darüber hinaus eine Einverständniserklärung für die Datenübermittlung abgeben, das sogenannte „Opt-In“. Der Stromzähler misst den Stromverbrauch alle 15 Minuten und sendet diese Viertelstundenwerte jeden Tag auf einmal an den jeweiligen Netzbetreiber. Die Daten werden gespeichert und können von den Verbraucher*innen eingesehen werden.

3.4 Im Gesetz berücksichtigte Erneuerbare-Energie-Technologien

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat das Recht, alle Erneuerbare-Energie-Technologien (Photovoltaik-, Wasserkraft-, Geothermie-, Biomasse- oder Windkraftanlagen) zu nutzen.

Im Gegensatz zu den Bürgerenergiegesellschaften (§ 16b ff ElWOG 2010) sind die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht nur auf die Erzeugung von Strom beschränkt, sondern können sich auch auf andere Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energien konzentrieren, wie z. B. erneuerbare Wärme- und Kältetechnologien.

3.5 Verrechnungszeitraum

Der Verrechnungszeitraum beträgt 15 Minuten.

3.6 Regeln für den Netzanschluss

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft muss für jede in Betrieb genommene Erneuerbare-Energie-Anlage einen Antrag stellen (§ 55 EAG).

Die Netznutzer*innen der Gemeinschaft haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen Informationen über den Anschluss ihrer Erneuerbare-Energie-Anlagen an das Verteilernetz zu erhalten (§ 16 c ElWOG 2010). Die Verpflichtung, dem Netzbetreiber alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, ist in § 16 d ElWOG 2010 festgelegt.

4. Wirtschaftlichkeit

4.1 Auswirkungen auf Rechnungskomponenten (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben)

Die überschüssige Energie wird innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft dank reduzierter Netzentgelte, Steuern und Abgaben zu einem reduzierten Tarif geliefert. So können die Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften von einem günstigeren Stromtarif profitieren.

Die Mitglieder profitieren von reduzierten Netzentgelten (das sogenannte "Netznutzungsentgelt für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft" § 52 Abs. 2a ElWOG⁸) im Hinblick auf den Umfang, in dem sie die verschiedenen Spannungsebenen nutzen. Darüber hinaus ist die in der Gemeinschaft erzeugte und verbrauchte Energie von der finanziellen Beteiligung an der Förderung der erneuerbaren Energien (dem sogenannten „Erneuerbaren-Förderbeitrag“, der früheren „Ökostrompauschale“ § 75 Abs. 5 EAG⁹) und von der steuerlichen Regelung (der sogenannten „Elektrizitätsabgabe“ § 2 Abs 1 Nr. 4 Elektrizitätsabgabegesetz¹⁰) befreit.

Wenn bestehende Erneuerbare-Energien-Anlagen in die Gemeinde integriert werden, muss eine angemessene Miete an den Eigentümer der Anlagen gezahlt werden.

4.2 Positive Anreize

Es gibt keine zusätzlichen positiven Anreize.

4.3 Einspeisungen in das Netz

Die Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erhalten keine Marktprämie für die Energie, die innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus EEGs und BEGs sind (teilweise) im Rahmen der Marktprämie förderfähig. Die Marktprämie wird auf der Grundlage, der in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Strommenge, berechnet. Für Strom, der den Mitgliedern der Energiegemeinschaft zugerechnet wird, wird keine Marktprämie gewährt [ElWOG §80 (2)]. D.h. Strommengen, die zwar erzeugt werden (aus einer

⁸ Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), *Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, Fassung vom 25.08.2022*, verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>

⁹ Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), *Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Fassung vom 25.08.2022*, verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>

¹⁰ Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), *Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Elektrizitätsabgabegesetz, Fassung vom 25.08.2022*, verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005027>

Erzeugungsanlage, die für eine Marktpremie in Frage kommt), aber nicht innerhalb einer Energiegemeinschaft verbraucht werden, können subventioniert werden. Allerdings würden EEGs und BEGs im Gegensatz zu allen anderen Anlagenbetreibern die Marktpremie nicht für 100 %, sondern nur für maximal 50 % der erzeugten Energie (pro Anlage) erhalten.

5. Verfügbarkeit und Verbreitung von Informationen

5.1 Informationen von öffentlichen Verwaltungen oder Netzbetreibern

Alle Informationen und Richtlinien sind auf der Homepage der österreichischen Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften verfügbar, die dank des Klima- und Energiefonds und der Initiative des österreichischen Klimaschutzministeriums eingerichtet wurde.¹¹

5.2 Festgelegte Kommunikationsverfahren und Zeitpläne

Die Gemeinschaft muss die nationale Regierungsbehörde informieren, die das Recht hat, begrenzte Stichproben zu machen. Darüber hinaus sollte die nationale Regierungsbehörde einen Jahresbericht erstellen, in dem die Aktivitäten der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften dargestellt werden (§ 16d Abs. 3 und 4 EIWOG 2010).

6. Hindernisse und treibende Kräfte

Da wichtige IT-Prozesse auf Seiten des Netzbetreibers noch angepasst werden müssen, ist es derzeit nicht möglich, dass Teilnehmer*innen einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft mehreren Erzeugungsanlagen zugeordnet werden können. Als Übergangslösung können Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften mit mehreren Anlagen jedoch bereits eingerichtet und mit vorübergehend nur einer den Mitgliedern zugeordneten Anlage in Betrieb gehen.

Sobald die notwendigen IT-Prozesse vollständig implementiert sind (voraussichtlich bis zum 3. Quartal 2022), werden bereits bestehende und neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften automatisch in den vorgesehenen Regelbetrieb überführt. Ab dem 01.01.2024 kann ein Kunde an mehreren Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften teilnehmen, z. B. an einer lokalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und einer regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft.

Das EIWOG regelt bedauerlicherweise nur die Installation, aber nicht die Inbetriebnahme des intelligenten Zählers. Die bloße Installation, ohne Inbetriebnahme, hat natürlich keinen Mehrwert für Kund*innen und verzögert somit die Gründung oder Teilnahme an einer Energiegemeinschaft.

Das "Opt-in" (Einverständniserklärung) könnte möglicherweise den Ausbau von Energiegemeinschaften behindern. Die Verbraucher*innen könnten Vorbehalte gegenüber der Übermittlung von Viertelstundenwerten haben (Unsicherheit über mögliche Kosten, Datensicherheit usw.). Außerdem ist

¹¹ Website der österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, „Downloadbereich“ der Webseite: <https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/>

die Notwendigkeit eines proaktiven Handelns auf Seiten der Verbraucher*innen immer ein zusätzliches Hindernis.

Der rechtliche und regulatorische Rahmen für Energiegemeinschaften in Österreich ist bereits weitgehend geklärt. Allerdings ist es für lokalen Akteure nicht immer einfach festzustellen, welche Art von Energiegemeinschaft für sie geeignet ist und welche Regelungen für sie relevant sind. Trotz des bestehenden Rechtsrahmens sind die Initiator*innen von Energiegemeinschaften oft von der Komplexität dieser Vorschriften überfordert und wissen nicht, wo sie anfangen sollen.

Derzeit bietet sich den Bürger*innen keine einfache Möglichkeit festzustellen, wo sie eine Energiegemeinschaft in ihrer Nähe finden können. Wenn sie sich also für die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft interessieren, müssen sie sich auf Hörensagen, Zeitungsartikel oder Internetrecherche verlassen.

Die Finanzierung einer Energiegemeinschaft und das umständliche Erfragen von Informationen beim Netzbetreiber könnten die Bürger*innen daran hindern, sich an einer Energiegemeinschaft zu beteiligen. Die Notwendigkeit eines proaktiven Handelns auf Seiten der Verbraucher*innen ist immer ein zusätzliches Hindernis, außerdem wird die Kommunikation mit dem Netzbetreiber für eine erste Auskunft insgesamt oft als kompliziert und bürokratisch empfunden.

Belgien (Flandern)



*Bürger*innen und ihre Windkraftanlage in Bürgerhand (c)Ecopower*

1. Überblick zum nationalen Rechtsrahmen für Energy Sharing

1.1 Einblicke in die Zielsetzung und Vorgehensweise des Gesetzgebers

In Flandern steht die Einführung des Energy Sharings in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinien, auch mit der Perspektive, den Bürger*innen eine wichtigere Rolle auf dem Energiemarkt zu verschaffen. Energy Sharing wird schrittweise zusammen mit dem kollektiven Eigenverbrauch (Collective Self Consumption - CSC) auf Gebäudeebene und dem Peer-to-Peer-Handel (P2P) eingeführt. CSC ist bereits länger möglich, während der P2P-Handel ab Juni 2022 und das Energy Sharing ab Januar 2023 ermöglicht werden sollte.

1.2 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energiegemeinschaften

Das Energiedekret^{12,13} hat die Umsetzung der Anordnungen sowohl für die Bürgerenergiegesellschaft als auch für die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sichergestellt. Eine detailliertere Beurteilung finden Sie im REScoop.eu Transposition Tracker¹⁴.

1.3 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energy Sharing

Die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (IEMD) und der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) ist erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde das Energiegesetz angepasst, um Energy Sharing zu ermöglichen. Die entsprechenden Vorschriften auf Verteilnetzbetreiber-Ebene sind jedoch noch nicht in Kraft und eine schrittweise Umsetzung war bis Anfang 2023 geplant. Dies wird Fluvius (dem flämischen Verteilnetzbetreiber) Zeit geben, sein IT-System anzupassen und die Verfahren einzuführen. In der Zwischenzeit experimentiert Fluvius mit Energiegemeinschaften an 3 Pilotstandorten¹⁵ in ganz Flandern mit verschiedenen Arten von Gebäudeprofilen.

Der Staatsrat hat den von der flämischen Regierung und dem Verteilnetzbetreiber vorgeschlagenen stufenweisen Ansatz verworfen. Das Energiedekret ermöglichte dann alle 3 Aktivitäten ab Januar 2022. Der Verteilnetzbetreiber hat jedoch den stufenweisen Ansatz beibehalten, um die technische Komplexität schrittweise umzusetzen.

1.4 Zusammenspiel zwischen Energiegemeinschaften und Energy Sharing

Im flämischen Recht wird Energy Sharing nur für Energiegemeinschaften ermöglicht.

2. Rollen und Aufgabenverteilung

2.1 Stromanbieter- und Bilanzverantwortung

Die Regeln für Energy Sharing sind noch nicht bekannt, aber für die gemeinschaftliche Eigenversorgung sollten alle Wohnungen nur einen Anbieter in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung könnte in 2023 aufgehoben werden.

2.2 Organisator von Energy Sharing

¹² Das geänderte Energiedekret ist auf der Website der flämischen Regulierungsbehörde, Codex, „Decreet houdende algemene bepalingen betreffende het energiebeleid [citeeropschrift: „het Energiedecreet“]“, 2009, verfügbar. Erhältlich unter:

<https://codex.vlaanderen.be/PrintDocument.ashx?id=1018092&datum=&geannoteerd=true&print=false#H1057365>

¹³ Ergänzende Anordnungen finden Sie in der flämischen Regierung, „Besluit van de Vlaamse Regering houdende algemene bepalingen over het energiebeleid [citeeropschrift: „het Energiebesluit van 19 november 2010“]“, verfügbar unter:

<https://codex.vlaanderen.be/PrintDocument.ashx?id=1019755&datum=&geannoteerd=true&print=false>

¹⁴ Die Einschätzung von REScoop.eu zur Umsetzung der Anordnungen für Energiegemeinschaften in Flandern finden Sie hier: <https://www.rescoop.eu/policy/flanders-rec-cec-definitions>

¹⁵ Solar Magazin, „Flandern: Fluvius wählt 3 Pilotprojekte für die gemeinsame Nutzung von Strom aus Solaranlagen aus“, Mai 2022. Erhältlich unter: <https://solarmagazine.nl/nieuws-zonne-energie/i27122/vlaanderen-fluvius-selecteert-3-proefprojecten-voor-delen-stroom-zonnepanelen>

Die Regeln für Energy Sharing sind noch nicht bekannt, aber für die gemeinschaftliche Eigenversorgung ist keine juristische Person erforderlich. Dennoch wird Energy Sharing nur für Energiegemeinschaften ermöglicht. Ihre genaue Rolle, einschließlich der Regeln für die Meldung von Teilnehmer*innen und ihres jeweiligen Koeffizienten, ist noch nicht bekannt.

Jede Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und jede Bürgerenergiegesellschaft sind verpflichtet, sich auf der Website der nationalen Regierungsbehörde zu registrieren¹⁶.

2.3 Die Rolle des Verteilnetzbetreibers

Die Rolle des Verteilnetzbetreibers besteht darin, (i) die Initiative anzuerkennen und (ii) Messdaten zu sammeln, um diese mit anderen beteiligten Akteuren zu teilen. Die Umsetzung dieser Rolle wurde als schrittweiser Ansatz konzipiert, wobei der flämischen Verteilnetzbetreiber Fluvius von den Beteiligten für die Verlangsamung des Prozesses kritisiert wurde. Drei Pilotprojekte sind im Gange, in denen Fluvius die Umsetzung von Energiegemeinschaften untersucht.

3. Technische Regeln für Energy Sharing

3.1 Räumlicher Bezug für Energy Sharing

Energy sharing ist nur für Energiegemeinschaften vorgesehen. Die Kriterien für die räumliche Nähe sind nicht klar definiert. Die meisten Energiegenossenschaften in Flandern arbeiten jedoch in einem Umkreis von 30 km um ihre Anlage.

3.2 Maximal zulässige Kapazität

Die maximale Kapazität für die gemeinschaftliche Eigenversorgung auf Gebäudeebene beträgt 40 kVA. Es wird jedoch erwartet, dass diese Kapazitätsbegrenzung zusammen mit der Einführung der gemeinsamen Nutzung von Energie im Jahr 2023 aufgehoben wird.

3.3 Erfordernis eines intelligenten Zählers und anderer technischer Ausstattung

Ein intelligenter Zähler ist erforderlich. Die PV-Anlage sollte nach Januar 2021 zertifiziert worden sein, aber diese Einschränkung wird im Jahr 2023 aufgehoben.

3.4 Im Gesetz berücksichtigte Erneuerbare-Energie-Technologien

Photovoltaik ist die einzig mögliche Produktionstechnologie. Diese Einschränkung wird voraussichtlich im Jahr 2023 entfallen.

3.5 Verrechnungszeitraum

Der selbsterzeugte Strom wird alle 15 Minuten mit dem Verbrauch der Teilnehmer*innen verrechnet.

¹⁶ Website der VREG, Seite „Energiegemeinschaften“, abrufbar unter:
<https://www.vreg.be/nl/energiegemeenschappen-0#1>

4. Wirtschaftlichkeit

4.1 Auswirkungen auf Rechnungskomponenten (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben)

Energy Sharing wirkt sich lediglich auf die Energiekomponente der Stromrechnung aus. Weder die Netzgebühren noch die Steuern sind davon betroffen.

Fluvius (flämischer Verteilnetzbetreiber)¹⁷ hat im Auftrag der flämischen Regierung eine Untersuchung der nationalen Regierungsbehörde (VREG) durchgeführt, um die Möglichkeit zu prüfen, die Transportgebühren für gemeinsam genutzte Energie zu senken. Das Fazit war negativ und die Gebühren wurden nicht gesenkt.

4.2 Positive Anreize

Im Moment werden keine positiven Anreize angeboten.

4.3 Einspeisungen in das Netz

Alle Energieversorger müssen den Prosumenten die Einspeisungen entgelten. Jeder Versorger kann seine eigene Vergütung auf der Grundlage der Marktpreise festlegen und sie jeden Monat ändern. Im groben Durchschnitt kann die Vergütung etwa 3/4 des Energiepreises ausmachen.

4.4 Zusätzliche positive Anreize und Hemmnisse

Bestimmungen für neuere PV-Installationen schränken die Möglichkeiten ein.

5. Verfügbarkeit und Verbreitung von Informationen

5.1 Informationen von öffentlichen Verwaltungen oder Netzbetreibern

Die Informationen des Verteilnetzbetreibers oder der Regierung sind spärlich. Der Verteilnetzbetreiber stellt nur sehr begrenzte Informationen zur Verfügung¹⁸. Begrenzte Informationen sind für Fachleute verfügbar. Es wurden noch keine Werbeanstrengungen unternommen.

Einige lokale Behörden fördern aktiv Energy Sharing. Ein paar große Gemeinden haben einige aktive Schritte unternommen, da die Förderung erneuerbarer Energien mit ihrem Renovierungsziel und ihren umfassenderen Energieplänen einhergeht. Sie bieten den Energieakteuren Seminare an. Antwerpen, Leuven, Mechelen, Gent und auch einige kleinere Gemeinden haben das Bewusstsein für das Thema geschärft¹⁹.

¹⁷ Flämisches Parlament, „Verslag (...) Ordening en Energie uitgebracht door Robrecht Bothuyne over de resultaten van de publieke consultatie van de Vlaamse Regulator van de Elektriciteits- en Gasmarkt (VREG) over het ontwerp van tariefmethodologie voor de reguleringsperiode 2021-2024“, 2020. Verfügbar unter: <http://docs.vlaamsparlament.be/pfile?id=1602697>

¹⁸ Die Webseite, die Fluvius zur Energiegemeinschaft eingerichtet hat, finden Sie unter: <https://www.fluvius.be/nl/thema/zonnepanelen/energiegemeenschappen>

¹⁹ Die Stellungnahme des Flämischen Verbands der Städte und Gemeinden zu Energiegemeinschaften finden Sie hier: VVSG, „Energiegemeenschappen: Een aantal principes voor toekomstige wetgeving“, Juli 2021. Verfügbar unter: [20210705_StandpuntVVSG_Energiegemeenschappen.pdf](https://www.vvsg.be/sites/default/files/20210705_StandpuntVVSG_Energiegemeenschappen.pdf)

5.2 Festgelegte Kommunikationsverfahren und Zeitpläne

Die bestehenden Beschränkungen und das Fehlen von Anreizen haben ein begrenztes Interesse ausgelöst. Zudem mangelt es an Beispielen und Feedbackmöglichkeiten sind nur begrenzt vorhanden.

6. Hindernisse und treibende Kräfte

Die derzeitige Regelung für die gemeinschaftliche Eigenversorgung auf Gebäudeebene ist recht restriktiv, da sie eine maximale Installation von 40 kVA, einen neueren Wechselrichter und nur einen Stromanbieter vorschreibt. Einige dieser Beschränkungen scheinen eher ungerechtfertigt zu sein. Im Januar 2023 sollten alle 3 Beschränkungen aufgehoben werden.

Auf technischer Ebene ist es unklar, ob die Stromanbieter mit den von Fluvius bereitgestellten Daten arbeiten können. Die Möglichkeit, Energy Sharing nach Januar 2023 durchzuführen, könnte dadurch verlangsamt werden.

Der flämische Rahmen ist zwar sehr offen, was den Umfang der Energy-Sharing-Initiative angeht, bietet aber andererseits keine spezifischen Anreize, die die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur traditionellen Versorgung verbessern könnten.

Auch wenn sich Energy Sharing wirtschaftlich rentiert, ist sie doch stark von den aktuellen Energiepreisen abhängig. Längerfristige Perspektiven für diese Maßnahme sind ungewiss.

Frankreich



Einweihung des Solarparks Pousse-Pisse © Enercoop MIPI, Sergio DI

1. Überblick zum nationalen Rechtsrahmen für Energy Sharing

1.1 Einblicke in die Zielsetzung und die Vorgehensweise des Gesetzgebers

Frankreich hat 2016 den Begriff der gemeinsamen Eigenversorgung (Collective Self Consumption - CSC) in das Energiegesetzbuch aufgenommen, um den Bedürfnissen verschiedener Akteure des Energiesektors gerecht zu werden. Der Rahmen war recht einfach und erst ab 2021 wurde das CSC-Gesetz überarbeitet und erweitert, um die Anforderungen der EU-Richtlinien zur gemeinsamen Nutzung von Energie zu erfüllen.

1.2 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energiegemeinschaften

Frankreich hat im März 2021 eine Anordnung²⁰ erlassen, die Bestimmungen sowohl für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als auch für Bürgerenergiegesellschaften enthält. Darauf muss ein Anwendungsdekret folgen, das im Oktober 2021 fertiggestellt wurde, aber noch unveröffentlicht ist. Eine detailliertere Beurteilung finden Sie im REScoop.eu Transposition Tracker²¹.

²⁰ Ordonnance n° 2021-236 du 3 mars 2021, verfügbar unter:

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000043210210>

²¹ Die Evaluierung der Umsetzung der Anordnungen für Energiegemeinschaften in Frankreich durch REScoop.eu ist abrufbar unter: <https://www.rescoop.eu/policy/france-rec-cec-definitions>

1.3 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energy Sharing

Der Rechtsrahmen für die gemeinschaftliche Eigenversorgung wurde 2016 initiiert, aber erst 2019 in vollem Umfang in Kraft gesetzt und 2021 erneut überarbeitet²². Art. 315-2 des Energiegesetzes²³ besagt, dass gemeinschaftliche Eigenversorgung voraussetzt, dass Stromerzeuger und Endverbraucher sich am selben Niederspannungsumspannwerk befinden und in einer juristischen Person zusammengefasst sind.

1.4 Zusammenspiel zwischen Energiegemeinschaften und Energy Sharing

Energy Sharing ist eine von vielen Aktivitäten, zu denen Energiegemeinschaften gesetzlich befugt sind (Produktion, Effizienz, Versorgung...). Das Energierecht besagt, dass die gemeinschaftliche Eigenversorgung die einzige Möglichkeit ist, Energie gemeinsam zu nutzen.

2. Rollen und Aufgabenverteilung

2.1 Stromanbieter- und Bilanzverantwortung

Die Teilnehmer*innen an einer Initiative zur gemeinsamen Nutzung von Energie können verschiedene Lieferanten haben. Nur wenige dieser Lieferanten verfügen jedoch möglicherweise über die technischen Möglichkeiten, die vom Verteilnetzbetreiber freigegebenen Daten zu verarbeiten.

2.2 Organisator von Energy Sharing

Die Erzeuger*innen und Verbraucher*innen sollten in einer juristischen Person zusammengefasst sein (die juristische Person ist offen: Wohngemeinschaft, Gemeinde, Handelsverband). Die organisierende juristische Person (Organising Legal Person - OLP, oder *PMO* auf Französisch) ist diejenige, die die Vereinbarung über Energy Sharing mit dem Verteilnetzbetreiber unterzeichnet. Jeder Erzeuger muss mit jedem Verbraucher des Systems einen Vertrag abschließen. Der Erzeuger schickt jedem Verbraucher eine Abrechnung, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt. Viele Gemeinden nutzen die Energie innerhalb ihrer eigenen Gebäude gemeinsam, was die Vertragsverwaltung vereinfacht.

2.3 Die Rolle des Verteilnetzbetreibers

Der Verteilnetzbetreiber prüft, ob die Initiative rechtswirksam ist, sammelt Messdaten und teilt sie mit anderen beteiligten Akteuren. Bei der Umsetzung traten technische Probleme und Anpassungsschwierigkeiten auf, die jetzt jedoch weitgehend gelöst sind.

3. Technische Regeln für Energy Sharing

3.1 Räumlicher Bezug für Energy Sharing

Eine Energy-Sharing-Initiative kann innerhalb eines Umkreises von 2 km eingerichtet und von demselben Anbieter versorgt werden. Die organisierende juristische Person kann beim Energieministerium eine

²² Der regulatorische Rahmen wird auf der Website des französischen Umweltministeriums Ministère de la Transition écologique, unter der Rubrik Systèmes d'autoconsommation (Eigenverbrauchssysteme) beschrieben, abrufbar unter: <https://www.ecologie.gouv.fr/systemes-dautoconsommation>

²³ *Code de l'énergie: Chapitre V: L'autoconsommation (Articles L315-1 à L315-8)*, verfügbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/codes/id/LEGISCTA000032939883/2016-07-29>

Erweiterung auf 20 km beantragen, wenn die Initiative in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte angesiedelt ist. Bislang wurde dieser Antrag stets bewilligt.

3.2 Maximale Kapazität

Die maximale installierte Kapazität sollte 3 MW innerhalb der Energy-Sharing-Initiative betragen (0,5 MW im Ausland).

3.3 Erfordernis eines intelligenten Zählers und anderer technischer Ausstattung

Ein intelligenter Zähler (Linky) ist obligatorisch. Es wird kein spezieller Wechselrichter benötigt, da PV-Strom von einer vorrangigen Einspeiseregulierung profitiert.

3.4 Im Gesetz berücksichtigte Erneuerbare-Energie-Technologien

Jede Art von Stromerzeugungstechnologie ist erlaubt.

3.5 Verrechnungszeitraum

Der Verrechnungszeitraum beträgt 30 Minuten.

3.6 Regeln für den Netzanschluss

Regionale Schemata für den Netzanschluss von Strom aus erneuerbaren Energien (S3REN auf Französisch) werden von Bürgerenergieakteuren, Gemeinden und Netzbetreibern gemeinsam ausgearbeitet, um die Netzentwicklung zu planen.

Wenn für ein bestimmtes Projekt kein Netzausbau geplant wurde, kann das Projekt gesperrt werden. Bei Projekten unter 500 kWp gehen die Kosten für den Netzausbau teilweise zu Lasten des Projektentwicklers.

4. Wirtschaftlichkeit

4.1 Auswirkungen auf Rechnungskomponenten (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben)

Initiativen zur gemeinsamen Nutzung von Energie, bei denen die Teilnehmer*innen vom selben Umspannwerk versorgt werden (also eher kleine Initiativen), haben die Möglichkeit, sich für eine spezielle Netzgebührenregelung zu entscheiden. Diese Regelung ist dynamischer und umfasst saisonale Tarife, Spitzen- und Schwachlasttarife sowie verschiedene Werte für das ganze Jahr. Es kann in Situationen mit hoher Eigenproduktion finanziell interessant sein.

Die meisten Initiativen scheinen sich jedoch vorerst für das herkömmliche Netzentgeltsystem zu entscheiden.

Die Energy Sharing hat keine Auswirkungen auf Steuern und Abgaben (allerdings wurden die Steuern kürzlich als Anti-Inflationsmaßnahme von 22 Cent auf 1 Cent/kWh gesenkt).

4.2 Positive Anreize

Direkte positive Anreize für Energy Sharing fehlen. Man kann jedoch feststellen, dass die Einspeisetarife für den Überschuss einer Energy-Sharing-Initiative identisch mit denen für die Volleinspeisung sind (nur wenn die Produktion nicht von individuellen Eigenversorgern abhängt und direkt in das Netz eingespeist

wird). Dadurch wird das Risiko der gemeinsamen Nutzung von Energie verringert und den Erzeugern ein Anreiz geboten, sich einem CSC-Betrieb anzuschließen.

Die spezifische Netzgebühr für Energy Sharing ist nicht als Vorzugsbehandlung gedacht, auch wenn zahlreiche Akteure für eine Mikrogebühr anstelle einer Modulgebühr plädieren.

4.3 Einspeisungen in das Netz

Es gibt verschiedene Einspeisevergütungen für die Einspeisung ins Netz. Einzelne Eigenversorger können sich für eine Einspeisevergütung entscheiden, die speziell für den von ihnen eingespeisten Überschuss konzipiert ist, oder sie können ihre Produktion vollständig verkaufen (in diesem Fall sind sie keine Eigenverbraucher*innen mehr). Im ersten Fall ist die Einspeisevergütung entweder gleich hoch oder niedriger als die für die vollständige Einspeisung. Erzeuger, die an einem CSC-System teilnehmen, aber keine individuellen Eigenversorger sind (d.h. sie speisen ihre Produktion sofort in das Netz ein), haben Zugang zum regulären Tarif. Ein individueller Eigenversorger kann problemlos in den Status eines Erzeugers wechseln und in den Genuss des regulären Tarifs kommen. Die Höhe der Einspeisevergütung für den Überschuss der Volleinspeisung oder den Überschuss der Energy Sharing ist wie folgt:

- Einspeisevergütung für Initiativen <100 kWp:
 - 0-9 kWp: 17,89 ct/kWh
 - 3-9 kWp :15,21 ct/kWh
 - 9-36 kWp: 10,89 ct/kWh
 - 36-100 kWp: 9,47 ct/kWh
- Einspeisevergütung für Initiativen 100-500 kWp: 9,8 ct/kWh

Anmerkung: Wenn sich der CSC-Betrieb auf einen Eigenversorger stützt, ist die Einspeisevergütung für den Überschuss niedriger.

4.4 Zusätzliche positive Anreize und Hemmnisse

Ein kürzlich erlassenes Dekret, das sich auf das EU-Wettbewerbsrecht bezieht, verhindert, dass lokale Initiativen sowohl von der nationalen als auch von der lokalen Förderregelung profitieren können. Viele Projekte, insbesondere in der nördlichen Hälfte Frankreichs, wurden gestoppt.

5. Hindernisse und treibende Kräfte

In der französischen Regelung schickt der Erzeuger allen Verbraucher*innen eine Abrechnung, was die Sache erschwert. Eine Alternative wäre es, eine organisierende juristische Person als zentrale Vertragsstelle zu haben.

Die Versorger sind für die Erhebung der Steuern auf die selbst verbrauchte Energie für den Fiskus zuständig, was als zusätzliche Belastung für sie empfunden werden kann.

Die Akteure des Eigenverbrauchs plädieren für eine Erleichterung der Steuerkomponente der Abrechnung (diese betrug vor 2022 22 €/MWh)²⁴.

²⁴ Energie-info.fr, „TICFE ou CSPE, TICGN, CTA, TVA... Toutes les taxes sur ma facture“ webpage. Verfügbar unter: https://www.energie-info.fr/fiche_pratique/cspe-ticgn-cta-tva-toutes-les-taxes-sur-ma-facture/#:~:text=Les%20taxes%20et%20contributions%20en%20%C3%A9lectricit%C3%A9&text=Depuis%20le%201er%20ao%C3%BBt,%C3%A9tait%20de%2027%2C04%25

Wichtige gesellschaftliche Fragen bleiben unklar:

- Der nationale Gleichheitsgrundsatz, der durch die Angleichung der Tarife im ganzen Land angewandt wird, würde nicht eingehalten, wenn die Kosten fürs Energy Sharing von einer Region zur anderen variierten. Ähnlich verhält es sich mit den Netztarifen.
- Die Fähigkeit, in diese Art von Dienstleistungen zu investieren, ist in der Bevölkerung ungleichmäßig verteilt. Um eine Beteiligung aller zu gewährleisten, könnten spezielle Förderprogramme eingerichtet werden, z. B. regionale Fonds, die den Bürger*innen Darlehen gewähren, Bankdarlehen mit staatlicher Bürgschaft oder sogar Bürger*innen, die sich gegenseitig Geld leihen (ähnlich wie bei den sich entwickelnden Programmen im Renovierungssektor).



*Bürger*innen und ihr Windrad in Bürgerhand (c)ènostra*

1. Überblick zum nationalen Rechtsrahmen für Energy Sharing

1.1 Einblicke in die Zielsetzung und Vorgehensweise des Gesetzgebers

Das italienische Regelwerk bietet wichtige Anreize für Energy Sharing. Es scheint darauf ausgelegt zu sein, erneuerbare Energien durch Eigenproduktion zu fördern und gleichzeitig die Auswirkungen auf das lokale Netz zu begrenzen.

1.2 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energiegemeinschaften

Die Definition von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wurde umgesetzt. Eine detailliertere Bewertung ist im REScoop.eu Transposition Tracker²⁵ verfügbar.

1.3 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energy Sharing

Die Vorschriften für Energy Sharing wurden in Italien umgesetzt. Die Anordnungen der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) für Energiegemeinschaften wurden durch das Gesetzesdekret Nr.

²⁵ Die Einschätzung von REScoop.eu zur Umsetzung der Anordnungen für Energiegemeinschaften in Italien finden Sie unter: <https://www.rescoop.eu/policy/italy-rec-cec-definitions>

162 vom 30. Dezember 2019 (sogenanntes „Decreto Milleproroghe“), in das Gesetz n.8 vom 28. Februar 2020 umgewandelt²⁶.

Eine experimentelle Phase, die die Gründung von juristischen Personen und die Umsetzung von kollektiven Energie-Eigenverbrauchsinitiativen ermöglicht, hat begonnen.

Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde ARERA in einem Beschluss²⁷ die Regulierung von Anreizen in Bezug auf gemeinsam genutzten Strom festgelegt.

Vor kurzem ist ein Gesetzesdekret Nr. 199 vom 8. November 2021²⁸ in Kraft getreten, das endlich eine Rahmenregelung für die letzte Stufe der Regulierung vorsieht. Diesem muss noch ein Durchführungsdekret folgen.

1.4 Zusammenspiel zwischen Energiegemeinschaften und Energy Sharing

Das Gesetz hat eine begrenzte Anzahl von Einrichtungen definiert, die Energy Sharing betreiben können. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gehören dazu, zusammen mit historischen Genossenschaften und einigen anderen.

2. Rollen und Aufgabenverteilung

2.1 Stromanbieter und Bilanzverantwortung

Die Regeln erlauben es den Teilnehmer*innen, verschiedene Lieferanten zu wählen. Die entsprechenden Verträge müssen nicht aktualisiert werden.

2.2 Organisator des Energy Sharing

Das Gesetz hat eine begrenzte Anzahl von Einrichtungen definiert, die Energy Sharing betreiben können. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gehören dazu, zusammen mit historischen Genossenschaften und einigen anderen. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften müssen eine eigene juristische Person (in Form einer Genossenschaft, eines Vereins usw.) gründen, um ihre Tätigkeit ausüben zu können. Der Organisator für das Energy Sharing ist die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft selbst (dessen Verwaltungsorgan). Die Regeln für den Beitritt und den Austritt werden von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft selbst im Rahmen seiner internen Regelung festgelegt, es sei denn, das Bürgerliche Gesetzbuch enthält spezifische Regeln in Verbindung mit der Art der juristischen Person (z. B. Verein, Genossenschaft).

Die teilnehmenden Parteien sollten einen Vertrag unterzeichnen, der eine beauftragte Partei (das Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft-Verwaltungsorgan) ernennt, die für die Verteilung der gemeinsam

²⁶ Decreto-legge del 30/12/2019 n. 162 - *Disposizioni urgenti in materia di proroga di termini legislativi, di organizzazione delle pubbliche amministrazioni, nonché di innovazione tecnologica (decreto Milleproroghe 2020)*, Art. 42-bis *Autoconsumo da fonti rinnovabili*. Verfügbar unter:

<https://def.finanze.it/DocTribFrontend/getAttoNormativoDetail.do?ACTION=getArticolo&id={74782FF5-8835-4235-BFE0-F8D4DA1A7AB4}&codiceOrdinamento=200004200000200&articolo=Articolo%2042%20bis>

²⁷ Delibera 04 agosto 2020 318/2020/R/eel. Erhältlich unter:

<https://www.arera.it/it/docs/20/318-20.htm>

²⁸ Decreto legislativo 8 novembre 2021, n. 199 *Attuazione della direttiva (UE) 2018/2001 del Parlamento europeo e del Consiglio, dell'11 dicembre 2018, sulla promozione dell'uso dell'energia da fonti rinnovabili*. (21G00214).

Verfügbar unter: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2021/11/30/21G00214/sg>

genutzten Energie verantwortlich ist. Die beauftragte Partei kann auch die Verwaltung der Zahlungs- und Inkassopositionen gegenüber dem für die Anreize zuständigen GSE Spa²⁹ (Gestore Servizi Energetici, Energiedienstleistungsmanager) übernehmen³⁰.

2.3 Die Rolle des Verteilnetzbetreibers und des GSE

Alle neuen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften müssen sich auf der Website des staatlichen Energiedienstleisters GSE (Gestore dei Servizi Energetici) registrieren. Dieser nimmt eine allgemeine Prüfung der Berechtigung und der Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften vor. Die Verteilnetzbetreiber sind für die Erfassung der Messdaten und der GSE für die Bezahlung der Energieentnahme (Marktpreis) und der Energiebeteiligungsprämie an die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zuständig.

3. Technische Regeln für Energy Sharing

3.1 Räumlicher Bezug für Energy Sharing

Die Teilnehmer*innen sollten an dasselbe primäre Umspannwerk angeschlossen sein (1 oder 2 km).

3.2 Maximal zulässige Kapazität

Die maximale Leistung pro Anlage der Gemeinschaft muss unter 1 MW bleiben, um Zugang zu den Förderungen zu haben.

3.3 Erfordernis von intelligenten Zählern und anderen technischer Ausstattung

Es wird kein spezieller intelligenter Zähler benötigt, die alte Generation von intelligenten Zählern, die seit 2005 in Italien installiert wurden, reicht aus, um den Dienst zu erbringen.

3.4 Im Gesetz berücksichtigte Erneuerbare-Energie-Technologien

Jede Art von Technologie zur Produktion erneuerbarer Energien ist zur Teilnahme berechtigt (PV, Wind, etc.).

3.5 Verrechnungszeitraum

Der Verrechnungszeitraum beträgt 1 Stunde.

3.6 Regeln für den Netzanschluss

Es gelten die üblichen Bestimmungen in Bezug auf den Anschluss an das Stromnetz.

²⁹ Gestore Servizi Energetici (Energiedienstleistungsmanager) ist eine Dienststelle des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, die für die Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz zuständig ist.

³⁰ The Energy Professionals Group, „Erneuerbarer gemeinschaftliche Eigenversorgung und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Analyse der ersten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Italien“. Verfügbar unter: <http://www.enusyst.eu/documents/CSC-EC-Italy.pdf>

4. Wirtschaftlichkeit

4.1 Auswirkungen auf Rechnungsbestandteile

Die Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zahlen weiterhin ihre gewohnte Rechnung, ohne dass sich die Netzentgelte oder Steuern und Abgaben ändern. Der wirtschaftliche Nutzen fließt direkt an das Leitungsorgan der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, das über die Umverteilung entscheiden sollte.

4.2 Positive Anreize

Es bieten sich zwei Arten positiver Anreize für „geteilte Energie“³¹:

1. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat Anspruch auf einen direkten Anreiz (Prämientarif) pro kWh selbst verbrauchten Stroms von 0,11 €/kWh, der für einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt wird. Die gemeinsam handelnden Eigenversorger für erneuerbare Energien haben Anspruch auf 0,10 €/kWh für 20 Jahre. Dieser Anreiz wird sich im Laufe des Jahres 2023 ändern.
2. Beide haben außerdem Anspruch auf eine teilweise Rückerstattung der Transporttarife (derzeit etwa 0,07 €/kW), und zwar nach einem kostenorientierten Ansatz (unabhängig von der gezeichneten Leistung).

Die beiden Anreize 1. und 2. werden für die kWh Strom gewährt, die gleichzeitig mit der Stromerzeugung verbraucht werden („gemeinsam genutzte Energie“). Die „gemeinsam genutzte Energie“ entspricht dem Minimum zwischen dem produzierten und ins Netz eingespeisten Strom und dem von allen angeschlossenen Kund*innen entnommenen Strom für jede Stundeneinheit. Die Anreize sollen ein Verbraucherverhalten fördern, das den lokalen Verbrauch der erzeugten erneuerbaren Energie maximiert und damit den Export in das Netz minimiert.

4.3 Einspeisungen in das Netz

Derzeit wird die gesamte eingespeiste Energie vom GSE (dem Energiesystemmanager) oder einem privaten Trader entnommen, der dafür einen Marktpreis zahlt.

4.4 Zusätzliche positive Anreize und Hemmnisse

Der im Juli 2021 verabschiedete Nationale Konjunktur- und Resilienzplan stellt 2,2 Milliarden Euro speziell für die Entwicklung von Energiegemeinschaften in den Kommunen unter 5.000 Einwohnern bereit³².

³¹ Gazzetta Ufficiale, *DECRETO 16 settembre 2020 Individuazione della tariffa incentivante per la remunerazione degli impianti a fonti rinnovabili inseriti nelle configurazioni sperimentali di autoconsumo collettivo e comunita' energetiche rinnovabili, in attuazione dell'articolo 42-bis, comma 9, del decreto-legge n. 162/2019, convertito dalla legge n. 8/2020.*, Artikel 3. Verfügbar unter: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/11/16/20A06224/sg>

³² Website von ROSE Smart Energy Solutions, „RED-II-Richtlinie: Die Neuigkeiten über die bei der Umsetzung angesprochenen Energiegemeinschaften“, Dez. 2021. Verfügbar unter: <https://solutions.mapsgroup.it/en/red-ii-directive-the-news-on-the-energy-communities-contained-in-the-transposition/>

5. Verfügbarkeit und Verbreitung von Informationen

5.1 Informationen von öffentlichen Verwaltungen oder Netzbetreibern

Es besteht ein allgemeiner Mangel an Informationen für möglicherweise interessierte Akteure, sowohl für Bürger*innen als auch für Fachleute. Für Verbraucher*innen sind wenige Informationen verfügbar und Fachleute haben nur begrenzte Informationen und Schulungen.

5.2 Festgelegte Kommunikationsverfahren und Zeitpläne

Die Initiativen sind zu begrenzt, um Erkenntnisse zu diesen Themen zu gewinnen.

6. Hindernisse und treibende Kräfte

Italien bietet eine kontrastreiche Situation. Der bestehende Rahmen scheint Initiativen zur gemeinsamen Nutzung von Energie sehr zu begünstigen, da zwei Arten von positiven Anreizen bestehen (eine erste Prämie für gemeinsam genutzte Energie und eine zweite für das nicht genutzte Netz).

Allerdings fehlt es an Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen. Seit 2020 existieren nur 24 Energy Sharing-Gemeinschaften, und weder Energiefachleute noch Verteilnetzbetreiber haben bisher Interesse gezeigt.

Es bleibt unklar, ob die Karte der Umspannwerke zur Verfügung gestellt wird, um die Umsetzung von Energy-Sharing-Initiativen zu ermöglichen.



Sonnenkollektoren auf einem öffentlichen Schwimmbad in Jaslo, Polen © Xato Lux - Adobe Stock

1. Überblick zum nationalen Rechtsrahmen für Energy Sharing

Umsetzung von Energy Sharing

Das polnische Erneuerbare-Energien-Gesetz³³ sieht eine Regelung zur gemeinsamen Nutzung von Energie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vor.

2. Rollen und Aufgabenverteilung

Anbieter- und Bilanzverantwortung

Das virtuelle Net-Metering (siehe unter Wirtschaftlichkeit/4.3) muss von einem Verkäufer durchgeführt werden. Dies kann der verpflichtete oder ein ausgewählter Verkäufer sein. Die Energiegenossenschaft selbst wird nicht zum Verkäufer.

³³ Internet-System der Rechtsakte (Internetowy System Aktów Prawnych - ISAP), Gesetz über erneuerbare Energiequellen, *Ustawa o odnawialnych źródłach energii*, 2015. Verfügbar unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20150000478/U/D20150478Lj.pdf>

3. Technische Regeln für Energy Sharing

3.1 Räumlicher Bezug für Energy Sharing

Energy Sharing ist für Energiegenossenschaften mit weniger als 1000 Mitgliedern anwendbar. Die Energiegenossenschaft ist in folgenden Gebieten tätig: in einem ländlichen oder städtisch-ländlichen Gebiet eines Verteilnetzbetreibers oder eines Gasvertriebsnetzes. Sie liefert Strom, Biogas oder Wärme, im Falle von Strom mit einer Nennspannung von weniger als 110 kV.

3.2 Maximal zulässige Kapazität

Hinsichtlich der maximal zulässigen Kapazität von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die von einer Energiegenossenschaft betrieben werden, sieht das polnische Erneuerbare-Energien-Gesetz drei Schwellenwerte vor. Im Falle der Stromerzeugung darf die Gesamtleistung der Anlagen der Genossenschaft 10 MW nicht überschreiten. Bei der Wärmeerzeugung darf die insgesamt erreichbare Wärmeleistung 30 MW nicht überschreiten. Im Falle von Biogas darf die jährliche Gesamtkapazität aller Anlagen 40 Millionen m³ nicht überschreiten.

3.3 Erfordernis von intelligenten Zählern und anderer technischer Ausstattung

Intelligente Zähler sind obligatorisch.

3.4 Verrechnungszeitraum

Die Abrechnung erfolgt stündlich.

4. Wirtschaftlichkeit

4.1 Auswirkungen auf Rechnungsbestandteile

Das Gesetz sieht vor, dass für die Strommenge, die von allen Erneuerbare-Energie-Anlagen einer Energiegenossenschaft erzeugt und gleichzeitig von allen Stromverbraucher*innen der Stromgenossenschaft verbraucht wird, die Vergütung für erneuerbare Energien, Strom und die Kraft-Wärme-Kopplung nicht gezahlt werden müssen (Anreize für Energy Sharing). Außerdem ist die Genossenschaft nicht verpflichtet, für die Strommenge, die von Kund*innen der Energiegenossenschaft verbraucht wird, Gebühren für die Leistungen des Verteilnetzbetreibers zu zahlen.

4.2 Positive Anreize

Es bestehen keine positiven Anreize für Energy Sharing

4.3 Einspeisungen in das Netz

Die Regelung sieht vor, dass überschüssiger Strom, den Energiegenossenschaften in das Vertriebsnetz einspeisen, nicht vergütet wird. Die Energiegenossenschaften können jedoch die Menge des in das Vertriebsnetz eingespeisten Überschusses mit der Menge des von der Genossenschaft für den Eigenverbrauch aus dem Netz entnommenen Stroms verrechnen, und zwar im Mengenverhältnis 1 zu 0,6 (virtuelles Net-Metering).

4.4 Zusätzliche positive Anreize und Hemmnisse

Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, Gebühren für die Dienste des verpflichteten oder ausgewählten Stromanbieters zu zahlen. Die Genossenschaft muss in der Lage sein, jährlich mindestens 70 % des von ihren Mitgliedern verbrauchten Stroms zu produzieren.

Portugal



Sonnenkollektoren in der Nähe eines portugiesischen Dorfes © dudlajzov - Adobe Stock

1. Überblick zum nationalen Rechtsrahmen für Energy Sharing

1.1 Einblicke in die Zielsetzung und Vorgehensweise des Gesetzgebers

Das Dekret zur Einführung von Energiegemeinschaften erkennt die Rolle der Bürger*innen als potenzielle aktive Akteure in der Stromerzeugung an, um den Wettbewerb auf dem Energiemarkt zu erhöhen und zu niedrigeren Preisen beizutragen.

1.2 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energiegemeinschaften

Die Definition der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft wurde mit der Verordnung über die gemeinschaftliche Eigenversorgung von erneuerbaren Energien eingeführt³⁴. Eine -Definition von Bürgerenergiegesellschaften wurde dann Anfang 2022 in das Dekret zur Organisation des Stromsystems aufgenommen³⁵. Das ursprüngliche Gesetz über erneuerbare Energien und Eigenverbrauch sorgt für Verwirrung darüber, welche möglichen Aktivitäten eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ausüben kann. Fast alle Bestimmungen zu den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, einschließlich der Definition,

³⁴ Decreto-Lei n.º 162/2019 de 25 de outubro. Erhältlich unter:

<https://dre.pt/dre/detalhe/decreto-lei/162-2019-125692189>

³⁵ Decreto-Lei n.º 15/2022, de 14 de janeiro. Erhältlich unter:

<https://dre.pt/dre/detalhe/decreto-lei/15-2022-177634016>

wurden übernommen. Daher trägt dieses Gesetz ohne jegliche Spezifität wenig dazu bei, rechtliche Klarheit über das Konzept der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und ihre Rolle im Energiesystem zu schaffen. Eine detailliertere Beurteilung finden Sie im REScoop.eu Transposition Tracker³⁶.

1.3 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energy Sharing

Energy Sharing wird im Gesetzesdekret 15/2022 beschrieben. Obwohl das Dekret einige fehlende Aspekte vervollständigt hat, gibt es immer noch einige rechtliche Lücken, die es Eigenversorgern schwer machen, Energie kostenlos zu teilen. Energy Sharing wird als neue Dienstleistung verstanden, die immer zu einem Preis angeboten wird.

Die ERSE (nationale Regulierungsbehörde) hat in einem ergänzenden Dokument alle Begriffe für Energy Sharing definiert³⁷, aber es fehlen noch wichtige Erläuterungen.

1.4 Zusammenspiel zwischen Energiegemeinschaften und Energy Sharing

Die Definition von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wurde in die Verordnung über den Eigenverbrauch von erneuerbaren Energien aufgenommen - zusammen mit der Möglichkeit des kollektiven Eigenverbrauchs, d.h. der gemeinsamen Nutzung von Strom durch mehrere Verbraucher*innen. Beide Rahmenwerke sind noch vage, was (i) zu langen Verzögerungen (im Ausmaß von Monaten) bei der Genehmigung neuer Projekte und (ii) zu Unsicherheiten für Unternehmen führt, die daran interessiert sind, neue Projekte zu starten.

2. Rollen und Aufgabenverteilung

2.1 Stromanbieter- und Bilanzverantwortung.

Der gesetzliche Rahmen ist bezüglich der Anbieter- und Bilanzverantwortung unvollständig und klärt die Rolle der Anbieter nicht.

2.2 Organisator von Energy Sharing

Der Prozess zur Gründung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft für die Energy Sharing ist unklar, insbesondere die Rechtsform, auf der diese Gemeinschaft basieren sollte (Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, etc.)

Der Verteilnetzbetreiber bleibt weiterhin für das Verteilernetz verantwortlich, obwohl die EGAC (*Entidade Gestora do Autoconsumo* - Verwaltungsstelle für Eigenverbrauch) für die Störungen verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Aktivitäten der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder des kollektiven Eigenverbrauchs die Ursache für Störungen im Netz sind.

³⁶ Die Bewertung von REScoop.eu zur Umsetzung der Anordnungen der Energiegemeinschaften in Portugal finden Sie unter: <https://www.rescoop.eu/policy/portugal-rec-cec-definitions>

³⁷ Siehe ERSE, "Regulamento n.º 373/2021" und ergänzende Dokumente auf der ERSE-Website für den Eigenverbrauch. Verfügbar unter: <https://www.erse.pt/atividade/regulamentos-eletricidade/autoconsumo/#regulamento>

2.3 Die Rolle des Verteilnetzbetreibers

Die nationale Verwaltung DGEG³⁸ (*Direção Geral de Energia e Geologia*) ist mit enger Unterstützung der lokalen Verteilnetzbetreiber (*E-REDES* Kontinentalportugals, ehemals *EDP Distribuição*) und der nationalen Regierungsbehörde ERSE für die rechtswirksame Prüfung aller Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zuständig.

Darüber hinaus ist der Verteilnetzbetreiber für die Sammlung und Validierung von Produktions- und Verbrauchsdaten verantwortlich, bevor er diese an die beteiligten Akteure weitergibt.

3. Technische Regeln für Energy Sharing

3.1 Räumlicher Bezug für Energy Sharing

Der Umkreis wird auf der Grundlage des Spannungsniveaus des Teilnehmers und der Produktionseinheit festgelegt: 2 km für Niederspannung, 4 km für Mittelspannung, 10 km für Hochspannung und 20 km für Höchstspannung).

Ein Projekt kann diese Grenzen überschreiten, wenn die technischen Bedingungen dies zulassen, z. B. in einigen Fällen, in denen beteiligte Erzeugungs- und Verbrauchspunkte an denselben Umwandlungspunkt angeschlossen sind. Die Gesetzgebung besagt, dass die gesamte beziehungsweise annähernd die gesamte Produktion vor Ort verbraucht werden muss und dass die Größe des Systems den lokalen Verbrauch berücksichtigen muss.

3.2 Maximal zulässige Kapazität

Projekte über 1 MWp benötigen eine Lizenz, sind aber erlaubt.

3.3 Erfordernis eines intelligenten Zählers und anderer technischer Ausstattung

An jeder Verbrauchs- und Produktionsstelle, die von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft genutzt wird, wird ein intelligenter Zähler benötigt. Dies ist Pflicht, wenn der Erzeuger oder Verbraucher Strom in das Netz einspeisen oder verkaufen, beziehungsweise das Netz mitnutzen möchte.

3.4 Im Gesetz berücksichtigte Erneuerbare-Energie-Technologien

Alle wichtigen Technologien für erneuerbare Energien sind zugelassen. Die Einschränkungen sind ähnlich wie bei individuellen Eigenverbrauchsprojekten.

3.5 Regel für den Netzanschluss

Für bestimmte Netzanschlusspunkte finden Auktionen statt. Die Preise der letzten Auktion begannen bei 45 €/MWh (Projektentwickler müssen diesen Preis unterbieten). Außerhalb dieser Auktionen muss der Projektentwickler den Anschluss an das Netz bezahlen (daher besteht kein Interesse an der Entwicklung von Projekten außerhalb dieses Modells).

3.6 Verrechnungszeitraum

Der Verrechnungszeitraum beträgt 15 Minuten.

³⁸ Weitere Informationen über die DGEG finden Sie unter: <https://www.dgeg.gov.pt/>

4. Wirtschaftlichkeit

4.1 Auswirkungen auf Rechnungskomponenten (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben)

Die Netzentgelte für gemeinsam genutzten Strom werden je nach den Netzebenen, an die die Produktions- und Verbrauchseinheiten angeschlossen sind, gezahlt. In einer Tabelle sind die verschiedenen Preise für jede Verbraucher-/Erzeuger-Spannungsebene aufgeführt. Zum Beispiel zahlen Erzeuger*innen im Mittelspannungsbereich und Verbraucher*innen im Niederspannungsbereich einen bestimmten Preis, der niedriger ist, wenn sowohl Erzeuger*innen als auch Verbraucher*innen sich im Niederspannungsbereich befinden.

Zusätzliche Steuerbefreiungen wurden für Projekte gewährt, die bis Ende 2021 begonnen wurden.

4.2 Positive Anreize

Es gibt keine spezifische Unterstützung für kleinere Projekte (1-5 MWp).

4.3 Einspeisungen in das Netz

Überschüssiger Strom aus individuellen und kollektiven Eigenverbrauchsprojekten kann über bilaterale Vereinbarungen mit Energiemarktakteuren verkauft werden (hohe Hürden für den direkten Verkauf an den Markt - 100 000 € für Lizenzen + Mindestaustauschvolumen von 0,1 MWh pro Stunde). Die Preise variieren je nach erzielter Vereinbarung (früher lagen sie zwischen 0,03 - 0,04 €/kWh).

5. Verfügbarkeit und Verbreitung von Informationen

5.1 Informationen von öffentlichen Verwaltungen oder Netzbetreibern

Die einzige offizielle Anlaufstelle ist die nationale Verwaltung DGEG, die über begrenzte Ressourcen verfügt. Dies verursacht einen Engpass beim Zugang zu Informationen. Der Verteilnetzbetreiber kann z. B. Informationen über die Netztechnik nur über die DGEG weitergeben und nicht direkt an Personen, die an der Gründung einer neuen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft interessiert sind.

5.2 Festgelegte Kommunikationsverfahren und Zeitpläne

Bei der Registrierung einer Energy-Sharing-Initiative gilt es mehrere Herausforderungen zu bewältigen:

1. Mehrere Stellen (die nationale Verwaltung DGEG, die nationale Regierungsbehörde und der Verteilnetzbetreiber) sind an der Genehmigung neuer Projekte beteiligt, selbst wenn es sich um sehr kleine Projekte handelt. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Übermittlung der Informationen.
2. Die Online-Tools zur Registrierung neuer Projekte sind unübersichtlich. Wenn z. B. die Registrierung einer neuen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft abgeschlossen ist, kann die zuständige Stelle zusätzliche Informationen anfordern, die ursprünglich nicht abgefragt wurden.
3. Die Tatsache, dass die DGEG die einzige offizielle Kontaktstelle ist, führt zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Informationsbeschaffung.

5. Hindernisse und treibende Kräfte

Die Rahmenbedingungen scheinen in Portugal sehr lückenhaft zu sein und keine Grundlage für die Entwicklung von Energy-Sharing-Initiativen durch Bürger*innen, lokale Behörden oder KMU zu bieten.

Gestartete Initiativen haben berichtet, dass sie seit mehr als 6 Monaten auf Antworten für Lizenzen (DGEG) warten.

Spanien



Einweihung der Fontiv solar-Solaranlage, ein Projekt der Generation kWh (c)Som Energia

1. Überblick zum nationalen Rechtsrahmen für Energy Sharing

1.1 Einblicke in die Zielsetzung und Vorgehensweise des Gesetzgebers

Die spanische Gesetzgebung wurde durch einige Maßnahmen des Pakets für saubere Energie gezielt beeinflusst (insbesondere im Zusammenhang mit der Aufhebung der unbeliebten 'Sonnensteuer'). Die Mitte-Links-Koalition, die seit 2018 an der Macht ist, ist bestrebt, in der Energiepolitik aufzuholen, insbesondere beim Eigenverbrauch, der in Spanien enormes Potenzial birgt. Außerdem sind Spanien und Portugal nur in begrenztem Maße mit ihren Nachbarn vernetzt, was sie besonders anfällig für Marktpitzen macht³⁹.

1.2 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energiegemeinschaft

Spanien hat die Definition der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Königlichen Gesetzesdekret 23/2020 eingeführt. Dieses genehmigt Maßnahmen im Energiebereich und in anderen Bereichen zur wirtschaftlichen Wiederbelebung. Außerdem wurde eine Konsultation mit spezifischen Fragen zu lokalen Energiegemeinschaften eröffnet. In der Präambel des königlichen Dekrets wird erwähnt, dass die Einführung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften auf die Beteiligung von Bürger*innen und lokalen Behörden an Projekten für erneuerbare Energien abzielt, was eine größere lokale Akzeptanz und eine

³⁹ Dies wurde in einer kürzlich ergangenen Entscheidung der Europäischen Kommission, die vorübergehende Maßnahmen zur Begrenzung der Marktpreise genehmigt hat, anerkannt. Weitere Informationen finden Sie unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_3550

stärkere Beteiligung der Bürger*innen an der Energiewende ermöglichen wird. Eine detailliertere Bewertung finden Sie im REScoop.eu Transposition Tracker⁴⁰.

1.3 Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen für Energy Sharing

Sowohl die gemeinschaftliche Eigenversorgung (einzelnes Gebäude) als auch Energy Sharing (über das öffentliche Netz) werden als *autoconsumo colectivo* (gemeinschaftliche Eigenversorgung) bezeichnet: „*Autoconsumo colectivo en red interior*“ (Einzelgebäude) oder „*Autoconsumo colectivo a través de red*“ (Energy Sharing). Hierfür wurde ein umfassender Gesetzesrahmen geschaffen.

1.4 Zusammenspiel zwischen Energiegemeinschaften und Energy Sharing

Energiegemeinschaften sind rechtlich vom gemeinschaftlichen Eigenverbrauch zu unterscheiden. In der Praxis herrscht jedoch große Verwirrung, auch durch die Aktivitäten des Instituts für Energiediversifizierung und -einsparung (IDAE)⁴¹, das in den Jahren 2019-2020 lokale Energiegemeinschaften als eine Möglichkeit zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Eigenverbrauchs angepriesen hat.

2. Rollen und Aufgabenverteilung

2.1 Stromanbieter- und Bilanzverantwortung.

Die Teilnehmer*innen an einem Energy Sharing-System können unterschiedliche Stromanbieter nutzen. Diese müssen den Teilnehmer*innen einen neuen Vertrag vorlegen. In vielen Fällen ist die Ausstellung eines solchen neuen Vertrags mit einigen Komplikationen verbunden. Der Stromanbieter muss den idealen Koeffizienten für alle Teilnehmer*innen übermitteln. Dies wird durch die Beteiligung mehrerer Stromanbieter möglicherweise erschwert.

2.2 Organisator von Energy Sharing

Energy Sharing ist eine Aktivität, für die keine juristische Person erforderlich ist. Die Mitglieder des Systems können nur einmal im Jahr geändert werden (mit Ausnahmen). Die Zuteilungskoeffizienten werden von den Teilnehmer*innen festgelegt (die Summe aller Koeffizienten muss 1 sein). Stündliche Koeffizienten wurden im November 2021⁴² eingeführt. Auch der Energiezuteilungskoeffizient kann nur einmal pro Jahr geändert werden. Eine verbesserte Koeffizientenregelung (von fixen Koeffizienten zu stündlichen Koeffizienten) wird in einem späteren Erlass erwartet.

⁴⁰ Die Bewertung von REScoop.eu zur Umsetzung der Anordnungen der Energiegemeinschaften in Portugal finden Sie unter: <https://www.rescoop.eu/policy/portugal-rec-cec-definitions>

⁴¹ Das IDAE ist die Regierungsagentur für Energie, die dem Staatssekretär für Energie unterstellt ist

⁴² Boletín Oficial del Estado, Orden TED/1247/2021, de 15 de noviembre, por la que se modifica, para la implementación de coeficientes de reparto variables en autoconsumo colectivo, el anexo I del Real Decreto 244/2019, de 5 de abril, por el que se regulan las condiciones administrativas, técnicas y económicas del autoconsumo de energía eléctrica. Verfügbar unter: https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2021-18706

2.3 Die Rolle des Verteilnetzbetreibers

Der Verteilnetzbetreiber ist für die Validierung des Energy-Sharing-Systems zuständig, indem mithilfe eines Formulars die hauptsächlich teilnehmenden Nutzer und die entsprechenden Koeffizienten festgelegt werden. Das Verfahren mag auf den ersten Blick einfach erscheinen, in der Praxis kommt es jedoch häufig zu erheblichen Verzögerungen und langwierigen Prozessen. Die vorerst schwierige Umsetzung des individuellen Eigenverbrauchs im Jahr 2020 wurde verbessert. Ähnliche Herausforderungen gibt es immer noch beim Energy Sharing. Verteilnetzbetreiber haben Schwierigkeiten, diese neuen Dienstleistungen anzubieten.

3. Technische Regeln für Energy Sharing

3.1 Räumlicher Bezug für Energy Sharing

Es gibt drei Möglichkeiten, ein Energy Sharing-System einzurichten: Die Teilnehmer*innen befinden sich idealerweise

- innerhalb eines Radius von 500 m;
- am selben Umspannwerk;
- innerhalb desselben Gemeindegebiets (Katasterreferenz).

In der Praxis orientieren sich alle Energy-Sharing-Systeme am 500m-Radius, da die erforderlichen Informationen für die beiden anderen Optionen schwer zu finden sind⁴³. Außerdem scheint der Umfang von 1 km in vielen Kontexten begrenzt zu sein. In Spanien wird die Einbindung von kleinen Laufwasserkraftwerken in der Regel durch den bestehenden 1 km-Radiuserschwert⁴⁴.

3.2 Maximal zulässige Kapazität

Die Energy-Sharing-Initiative darf insgesamt 100 kWp nicht überschreiten.

3.3 Erfordernis eines intelligenten Zählers und anderer technischer Ausstattung

Fehlende Informationen.

3.4 Im Gesetz berücksichtigte Erneuerbare-Energie-Technologien

Stromerzeugungsanlagen können mit jeder Technologie zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden, wie z. B. Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft, Kraft-Wärme-Kopplung oder elektrische Biomasse.

3.5 Regel für den Netzanschluss

Es ist schwierig, in ländlichen Gebieten einen Anschluss für neue PV-Anlagen zu erhalten.

⁴³ Das Konzept der Umspannwerke ist am kompliziertesten, da Informationen dazu nicht leicht verfügbar sind. Informationen aus dem Grundbuch sind leichter festzustellen: Die Grundbuchnummer ist eine 20-stellige Zahl, ein Verbraucher kann Energie mit anderen Verbraucher*innen, die über die gleichen ersten 14 Zahlen verfügen, teilen.

⁴⁴ Dies ist eines der Ergebnisse des Hidro-tippi-Projekts, das Genossenschaften in der Euroregion Nouvelle Aquitaine - Euskadi - Navarra (NAEN) versammelt. Mehr Infos unter: <https://www.goiener.com/es/proyectos-europeos/hidro-ttipi/>

3.6 Verrechnungszeitraum

Der Eigenverbrauch wird jede Stunde verrechnet.

4. Wirtschaftlichkeit

4.1 Auswirkungen auf Rechnungskomponenten (Energie, Netzgebühren, Steuern und Abgaben)

Gemeinsam genutzte Energie wird vorerst als Eigenverbrauch betrachtet. Es werden keine Steuern auf gemeinsam genutzte Energie gezahlt und die Netzentgelte sind vorerst auf null gesetzt, könnten aber in Zukunft erhöht werden⁴⁵.

4.2 Positive Anreize

Neben den geltenden Steuerbefreiungen bestehen keine positiven Anreize.

4.3 Einspeisungen in das Netz

Die Einspeisung in das Netz kann entweder an den Markt verkauft oder über eine vereinfachte Regelung vergütet werden, die von Stromanbieter zu Stromanbieter unterschiedlich ist⁴⁶. Wenn die Überschüsse an den Markt verkauft werden, werden alle Überschüsse den PV-Anlagen zugewiesen. Wenn die Überschüsse kompensiert werden (*compensación simplificada de excedentes*), erhält jeder Teilnehmer den Rabatt für seine eigenen Überschüsse in der Rechnung des Stromanbieters. Es kann sich auch um einen dynamischen Tarif handeln. Bei der vereinfachten Ausgleichsregelung kann der Nutzer den Import des Überschusses nur dann erhalten, wenn er niedriger ist als der Import von Kaufenergie (eine Netto-Null-Energiekomponente auf seiner Rechnung ist das Maximum, das ein spanischer Verbraucher durch den Verkauf von Überschüssen an das Netz erzielen kann). Die Überschüsse, die den Verbrauchsimport übersteigen, werden nicht vergütet.

4.4 Zusätzliche positive Anreize und Hemmnisse

Die wirtschaftliche Lage ist im Moment recht günstig, was Investitionen vorhersehbar macht.

5. Hindernisse und treibende Kräfte

Derzeit sind die Koeffizienten statisch (im Voraus festgelegt). Sie könnten verbessert werden, indem man sie dynamisch gestaltet, d.h. anhand der beobachteten Produktion und des beobachteten Verbrauchs bestimmt (im Nachhinein und nicht im Voraus).

Der geografische Ansatz zur Bestimmung der Größe der Initiative ist ein großer Vorteil. Allerdings ist ein Radius von 500 m zu gering. In Frankreich wird dieser auf 2 km und möglicherweise 20 km in ländlichen Gebieten festgelegt.

⁴⁵ Spanische Regierung. „Corrección de errores de la Circular 3/2020, de 15 de enero, de la Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia, por la que se establece la metodología para el cálculo de los peajes de transporte y distribución de electricidad.“, Boletín Oficial del Estado, 2020. Verfügbar unter:

<https://www.boe.es/eli/es/cir/2020/01/15/3/corrigendum/20200219>

⁴⁶ Bei Som Energia wurden im März 2022 eingespeiste Überschüsse mit 0,198 €/kWh vergütet

Die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften können sich von einer autonomen Region zur anderen unterscheiden. Eine einheitliche Regelung wäre einfacher.

Die Verteilernetzbetreiber und Stromanbieter scheinen große Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorschriften zu haben und viele Installateure geben aufgrund der administrativen Schwierigkeiten auf.

Viele Unternehmen verkaufen „Energiegemeinschaften“, um Energy Sharing zu durchzuführen. Die juristische Person wird oft dazu benutzt, ihr Angebot an bestimmte Bedingungen zu knüpfen: z. B. die Bindung an nur einen Versorgervertrag, die Erstellung eines Abonnementvertrags im Namen der Gemeinschaft.

Nach einem schwierigen Start im Jahr 2020 stieg die Zahl der Energiegemeinschaften an und 2021 entstanden 12 Initiativen. Viele Gemeinden scheinen an dem Konzept interessiert zu sein.

Länder mit begrenztem oder keinem Rahmen

Niederlande

Umsetzungsstand von Energy Sharing

1.1 Einblicke in die Zielsetzung und Vorgehensweise des Gesetzgebers

In der niederländischen Gesetzgebung und selbst im jüngsten Energiegesetz ist von Energy Sharing keine Rede; es wird lediglich die Lieferung von Energie mit oder ohne Lizenz erwähnt.

1.2 Umsetzung in den Energiegemeinschaft und von Energy Sharing

Im Energiegesetz wird eine Energiegemeinschaft definiert, wodurch die Rolle der Energiegenossenschaften einen formellen Platz in der Gesetzgebung erhält. Außerdem darf eine Energiegemeinschaft unter bestimmten Bedingungen Energie ohne Lizenz liefern, erhält jedoch keine besondere Rolle oder zusätzliche Möglichkeiten im Energiesystem.

Vereintes Königreich

Umsetzungsstand von Energy Sharing

1.1 Einblicke in die Zielsetzung und Vorgehensweise des Gesetzgebers

In Großbritannien gibt es keinen Rahmen für Energy Sharing. Es hat jedoch Versuche gegeben, ähnliche Initiativen auf der Grundlage bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen zu schaffen. In diesen Fällen sollten die Teilnehmer*innen jedoch zu einem Stromanbieter gehören, welcher eine zentrale Rolle spielt.

1.2 Umsetzung in den Energiegemeinschaft und von Energy Sharing

Mehrere lokale Energie-Systeme basieren auf ähnlichen Prinzipien wie Energy Sharing. Die Kund*innen erhalten einen Rabatt auf Energie, die direkt von der lokalen Anlage erzeugt wird (hauptsächlich Wind- und Wasserkraft, aber auch Solaranlagen). Gegenwärtig sind die Kund*innen auf einen einzigen Anbieter beschränkt.

Es wurde ein neues System entwickelt, bei dem eine Reihe von Versorgern ihren Kund*innen anbietet, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Rechnung aus einer Beteiligung an einem Windpark zu beziehen. Das System arbeitet mit einer Reihe von Anbietern zusammen und setzt nicht voraus, dass die Kund*innen in der Nähe der Anlage wohnen, an der sie beteiligt sind.⁴⁷

Für die Entwicklung lokaler Energieversorgungssysteme haben Versorgungsunternehmen und Kund*innen eine Vereinbarung geschlossen, die sich im Rahmen der bestehenden Marktregulierung bewegt.

„Ripple Assets“ als eine neue Art von kommerziellem Angebot, das auf dem bestehenden Geschäftsmodell der Versorger basiert, sind Anlagen in Gemeinschaftsbesitz (wenn auch nicht von einer lokalen Gemeinschaft), insofern dass jeder Windpark eine Kooperation ist, die vollständig im Besitz ihrer Mitglieder ist. Diese Kooperation hat Partnerschaften mit verschiedenen Versorgern, die jedem Kunden seinen Anteil an der von der Anlage erzeugten Energie von der Rechnung abziehen. Der Stromversorger kauft den Anteil des Stroms des Windparks und liefert ihn über das Netz an die Haushalte oder Grundstücke.⁴⁸

⁴⁷ Website von Ripple Energy: <https://rippleenergy.com/>

⁴⁸ Ein Beispiel für ein Faltblatt zum Kauf von Anteilen am Windpark Kirk Hill finden Sie hier: <https://community.carbon.coop/uploads/short-url/x40R8eHcOtqbQBjj9lvLauzyemt.pdf>

Impressum

Herausgeber der Übersetzung

Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Kontakte

Malte Zieher
+49 (0) 1577 9212344
malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de

Viola Theesfeld
+49 (0) 179 4159636
viola.theesfeld@buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.

Datum

Berlin, Juni 2023